

Vorsorgepolitische Lagebeurteilung

Hanspeter Konrad
lic. iur. Rechtsanwalt
Direktor ASIP

→ **Aktuelles wirtschaftliches Umfeld:**

- „Zügige Konjunkturerholung – Wende am Arbeitsmarkt“ (Pressemitteilung KOF vom 26.3.2010)
- Wirtschaftswachstum prognostiziert!
- Entwicklung Arbeitsmarkt ?
- Inflation ? Abschöpfung der infolge der Krisenbekämpfung hohen Liquidität am Geldmarkt (SNB)?
- Tiefes Zinsniveau
- Normalisierung ? Unsicherheitsfaktoren (Vertrauensverlust; Entwicklung an den Finanz- / Geldmärkten; gestiegene öffentliche Defizite und Schulden in einigen Ländern.....)

||ASIP Ausgangslage (2)

→ Sozialpolitisches Umfeld

- Grossbaustellen – Zahlreiche Revisionen
- Politische Auseinandersetzungen ➤ Referenden!
- Diskussion um Abzocker und überhöhte Boni ➤ Initiative Minder / Gegenvorschlag des Parlamentes
- Zahlreiche politische Vorstösse

HK, 13042010

3

||ASIP Ausgangslage (3)

→ Umfeld Berufliche Vorsorge

- 25 Jahre BVG
- Deutliches NEIN zu einem tieferen Mindest - Umwandlungssatz am 7.3.2010:
 - Lagebeurteilung / Versachlichung
 - Senkung des Mindest-UWS auf 6,8% bis 2014
 - Bericht des Bundesrates bis Ende 2011
- Finanzielle Situation infolge der positiven Marktentwicklung wieder deutlich besser;
- ASIP - Performancevergleich

HK, 13042010

4

ASIP Ausgangslage (4)

BVG-Indizes 2005 (per 25.3.2010)



HK, 13042010

5

ASIP Lagebeurteilung (1)

→ Kurzfristige Entwicklung – Mittel - bis langfristige Ausrichtung:

- Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts (Vorsorge-sicherheit gewährleisten); Sanierungsmassnahmen!
- Kapitaldeckung: Normalisierung der Finanzmärkte notwendig! Bedeutung des Kapitalertrages; langfristiger Anlagehorizont ⇒ Anlagestrategie;
- Kürzere Finanzmarktzyklen erhöhen Risiken! Dilemma zwischen Leistungsversprechen und Finanzerträgen;
- Realistische, marktgerechte Renditeerwartungen notwendig.
- Anpassungen im „ordentlichen“ Finanzierungs- und Leistungsbereich (Äquivalenz!) prüfen.

HK, 13042010

6

||ASIP Lagebeurteilung (2)

→ Fokus auf Systemstabilität / strukturelle Fitness:

- Identifizierung der Risiken ⇒ Ergreifen von Massnahmen!
- Angemessene Reservepolitik
- Technische Parameter

HK, 13042010

7

||ASIP Lagebeurteilung (3)

→ Trend zur Regulierung

- Hoher Stellenwert der Beruflichen Vorsorge (Kapitalstock);
- Suche nach der Einzelfallgerechtigkeit (Schutz des Versicherten) ⇒ mehr Regulierung macht jedoch BV nicht sicherer (übertriebenes Sicherheitsdenken);
- Spannungsfeld: Notwendigkeit der Regulierung im Interesse der Versicherten (Schutzfunktion/Rechtssicherheit) ⇔ Wahrnehmung der treuhänderischen Führungs- / Gestaltungsverantwortung braucht Handlungsmöglichkeiten!
- Kostenfolgen für Umsetzung!

HK, 13042010

8

ASIP Strukturreform

Thema	Inhalt	Stand
BVG • Strukturreform	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Vorlage: Bestimmungen über Aufgaben der verschiedenen Akteure; Aufsichtsstrukturen; Pension Fund Governance • Zweite Vorlage: Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender • Regelung der Anlagestiftungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schlussabstimmungen in Frühjahrssession 2010 • Umsetzung in drei Etappen: <ul style="list-style-type: none"> - 1.1.2011: Arbeitsmarktbeteiligung älterer AN - 1.7.2011: Governance-Vorschriften - 1.1.2012: Aufsichtsstrukturen

HK, 13042010

9

ASIP Weitere Aspekte (1)

<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung Öffr. VE 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausfinanzierung in 40 Jahren • Rechtlich / organisatorische Rahmenbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ständerat: <ul style="list-style-type: none"> - System der Teilkapitalisierung - Deckungsgrad von 80% • SGK - Nationalrat
<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlungssatz 	<ul style="list-style-type: none"> • 6.4 % ab 2016 	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung Referendum 7.3.2010 • Status Quo
BVV 2 <ul style="list-style-type: none"> • Art. 49a ff BVV 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Anlagevorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> • In Kraft seit 1.1.2009 • Umsetzung bis 1.1.2011
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 k BVV 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherung atypischer Arbeitnehmender 	<ul style="list-style-type: none"> • In Kraft seit 1.1.2009

HK, 13042010

10

ASIP Weitere Aspekte (2)

• Art. 27 h Abs. 1/4	• Teilliquidation	• In Kraft seit 1.6.2009
FZG • Art. 2 Abs 1 ^{bis} / 3 • Art. 5 Abs 1 lit. a / b	• Austrittsleistung • Ausweitung FZ- abkommen auf Bulgarien / Rumänien	• Inkraftsetzung per 1.1.2010 • In Kraft seit 1.6.2009

HK, 13042010

11

ASIP Strukturreform (1)

→ Darstellung der Aufgaben des obersten Führungsorgans (Art. 51a BVG) ist gerechtfertigt (Beitrag zur Stärkung der Governance-Strukturen):

- Grundsatz
- 14 Kernaufgaben: Entscheidungsbefugnis
- Delegation: Vorbereitung / Ausführung / Überwachung
- Regelung für Genossenschaften

→ Umsetzung: Aufwand gering; grundsätzlich keine neuen Aufgaben, in vielen Organisationsreglementen bereits festgehalten (Überprüfung!)

HK, 13042010

12

ASIP Strukturreform (2)

→ Integrität / Loyalität der Verantwortlichen (Art.51b BVG):

- Anforderungen (einen guten Ruf genießen; Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten) > Vermeiden von Interessenkonflikten!
- Treuhänderische Sorgfaltspflicht
- Interessen der Versicherten wahren

- ### → Umsetzung:
- VO – Anpassungen > Keine Überreglementierung!
 - ASIP – Charta als Masstab!

HK, 13042010

13

ASIP Exkurs: ASIP - Charta (1)

ASIP-Charta

Aufgrund der **treuhänderischen Funktion von Pensionskassen-Verantwortlichen** muss ihr **Verhalten hohen ethischen Masstäben** genügen. Die Umsetzung der ASIP-Charta soll die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG sicherstellen.

Die ASIP-Charta ist ein **für alle ASIP-Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex**. Jedes **ASIP-Mitglied** verpflichtet sich, für die **Einhaltung der Grundsätze** besorgt zu sein und hierfür **geeignete Massnahmen** zu treffen.

1. **Oberstes Ziel** von Pensionskassen-Verantwortlichen ist die **Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten** im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
2. **Pensionskassen-Verantwortliche** ziehen aus ihrer Tätigkeit **keine materiellen Vorteile**, die **über die ordentlichen Entschädigungen** hinausgehen.
3. **Interessenbindungen**, die die **Unabhängigkeit beeinträchtigen** könnten, werden **offengelegt**. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind.

HK, 13042010

14

|| ASIP ASIP - Charta (2)

- Charta / Fachrichtlinie (vgl. Beilage):
 - definiert ethische Standards / Verhaltensregeln für PK-Verantwortliche, d.h. für jene Personen, welche für die VE alleine oder in Gremien Entscheidungs- oder Überwachungskompetenzen inne haben (treuhänderische Führung- / Gestaltungsverantwortung);
 - ist verbindlich für alle VE, die Mitglied des ASIP sind (auch für vorsorgenahe Unternehmen möglich);
 - ist eigenverantwortlich umzusetzen (2009) und zu leben;

HK, 13042010

15

|| ASIP ASIP – Charta: Umsetzung (3)

Umsetzungshilfen (vgl. www.asip.ch/Vorträge):*

- Überprüfung der internen Organisation;
- Bestimmung des in der VE unterstellten Personenkreises: Information
- Regelung bez. Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen (jährliche Einhaltungsbestätigung)
- Regelung der Handelsaktivitäten;
- Regelung möglicher Interessenkonflikte.

HK, 13042010

16

||ASIP **Strukturreform (3)**

- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51c BVG):
 - Bedingungen: „Marktübliche Konditionen“
 - Definition der nahestehenden Personen
 - Offenlegung gegenüber Revisionsstelle (Prüfung der Jahresrechnung)
- Prüfumfang / Kompetenzen Revisionsstelle:
Prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der VE gewahrt sind.
- Angabe der Experten / Anlageberater / Anlagemanager im Jahresbericht (Name / Funktion)

HK, 13042010

17

||ASIP **Strukturreform (4)**

- Neue Aufsichtsstrukturen
 - OBERAUFSICHTSKOMMISSION
 - Direktauf sicht durch Kantone
(Sitzprinzip / Regionalisierung)
 - Ausnahme vom Sitzprinzip: Aufsicht über Sifo /
Auffangeinrichtung / Anlagestiftungen durch
Oberaufsichtskommission
- Zusammenspiel der Akteure

HK, 13042010

18

ASIP Strukturreform (4)

→ Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

- Kann Bestimmung für VE
- Freiwillige Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes ab Alter 58 unter der Voraussetzung, dass der Lohn um höchstens die Hälfte reduziert wird (Art. 33a neu BVG).

→ Stärkung der Anlagestiftungen (Art. 53g-53k neu BVG)

HK, 13042010

19

ASIP Querschnittsbereiche

Querschnittsbereiche • 11. AHV-Revision	• Flexibles Rentenalter (Vorbezugs- / Aufschubsrecht) • Beitragspflicht auf Leistungen von Wohlfahrtsfonds	• Differenzbereinigung
• Revision IV 6 a	• Eingliederung von Rentenbezüglern (Reintegration)	• Botschaft 1. Quartal 2010
• Revision IV 6 b	• Leistungsseite	• Botschaft Ende 2010
• UVG-Revision	• Koordination / Überentschädigung	• SGK Nationalrat

HK, 13042010

20

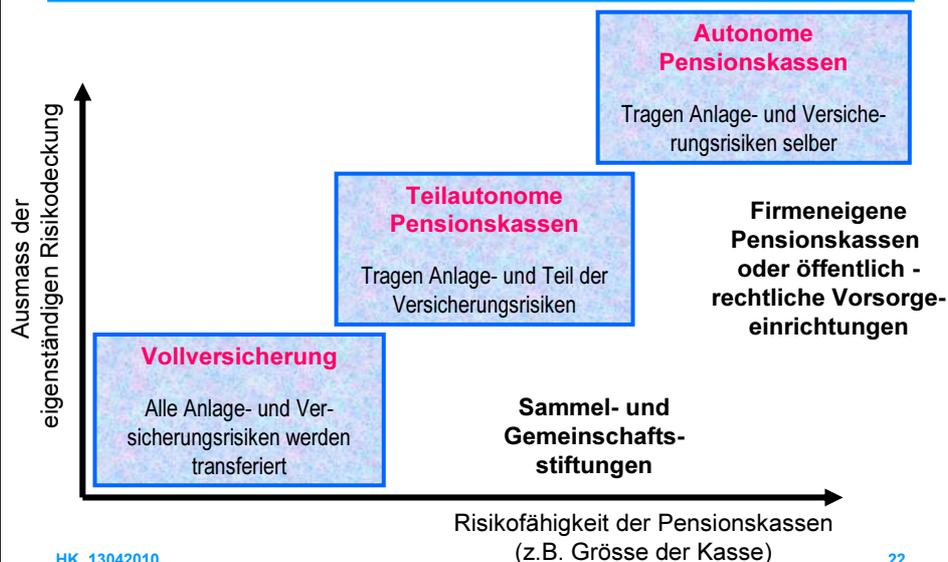
ASIP Weitere Aspekte

- Vernehmlassungsvorlage Vorsorgeausgleich bei Scheidung (u. a. Teilung der Austrittsleistung auch nach Eintritt des Vorsorgefalls): Rückweisung und Überarbeitung der Vorlage (ASIP)
- Initiative Minder und Gegenentwurf des Parlamentes: Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch PK, aber.... (Umsetzung!)

HK, 13042010

21

ASIP Durchführungswege (1)



HK, 13042010

22

||ASIP Durchführungswegen (2)

- Politische Vorstösse (u.a. Verbot von Vollversicherungslösungen ⇒ nur noch nicht – kommerzielle Einrichtungen oder Forderung nach Verselbständigung der Sammelstiftungen der Lebensversicherungen): Politischer Entscheid notwendig!
- Mehrere Durchführungswege / Welten der beruflichen Vorsorge:
 - Betriebliche sozialpartnerschaftlich geführte Vorsorge stärken ➤ Mehrwert schaffen.
 - Interessen der Versicherten / Arbeitgeber im Fokus!

HK, 13042010

23

||ASIP Rechtsfragen

- ➔ Rechtsprechung: Ausgewählte Urteile
 - www.bger.ch; Rechtsprechung ➤ Urteile ab 2000 / Dossiernummer eingeben
 - www.bvger.ch (Bundesverwaltungsgericht) z.B. bez. Genehmigung von Reglementen (Teilliquidation, Sanierungsbestimmungen)
- ➔ In den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV werden regelmässig Urteile abgedruckt.

HK, 13042010

24

||ASIP Begünstigung (1)

Urteil 9C_488/2009 vom 16.12.2009

- Verhältnis zwischen der Gesamtgruppe der in Art. 20 a BVG genannten Personen (vorliegend Konkubinatspartner) und den in Art. 19/20 BVG (vorliegend Waise) genannten Versicherten.
- Ziel von Art. 20 a BVG: Lockerung der Begünstigungsmöglichkeiten für nicht verheiratete Lebenspartner.

HK, 13042010

25

||ASIP Begünstigung (2)

- „Insgesamt ergibt sich aus Art. 20a BVG nicht, dass damit die grundsätzliche Autonomie der Vorsorgeeinrichtung (Art. 49 Abs. 2 BVG) in dem Sinne eingeschränkt werden sollte, dass es im Bereich der weitergehenden Vorsorge unzulässig wäre, die nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG begünstigte Konkubine besserzustellen als die Waisen nach Art. 20 BVG“.
- Klare reglementarische/ vertragliche Regelung vorsehen;
- Gerichtliche Hinterlegung möglich (sonst Gefahr der Doppelzahlung)!

HK, 13042010

26

||ASIP Scheidung (1)

Urteil 5A_458/2008 vom 20.11.2009,
vgl. auch BSV Mitteilungen Nr. 116, Rz 727

- Voraussetzungen für ein Abweichen von der hälftigen Teilung der Guthaben;
- **Hälftige Teilung als Grundsatz aber verweigern**, wenn sie aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre (vgl. auch BGE 135 III 153).
- **Offensichtliches Missverhältnis notwendig!**

HK, 13042010

27

||ASIP Scheidung – WEF Vorbezug (2)

Urteil 9C_1051 / 2008; BGE 135 V 324 ff

- Berücksichtigung des Vorbezugs im Rahmen der Teilung der Austrittsleistungen bei Scheidung.
- Schuldner der Ausgleichsforderung hat Vorbezug **gefätigt** ➤ Das in der PK verbleibende FZ-Guthaben ist kleiner als die zu erbringende Ausgleichsleistung;
- **PK kann nur zur Übertragung der bei ihr noch vorhandenen Mittel verpflichtet werden;**
- **Differenz ist durch den Ex-Ehegatten direkt zu bezahlen.**
- **Abgabe der Durchführbarkeitsbestätigung sorgfätig prüfen!**

HK, 13042010

28

||ASIP Scheidung (3)

Urteil 9C_593 / 2009 vom 24.11.2009

- Ausländisches Scheidungsurteil; Vorsorgeausgleich in der Schweiz; WEF - Vorbezug
- Keine Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung vor Auszahlung des Vorbezugs an einen geschiedenen Ehegatten das Scheidungsurteil einzuverlangen und den Vollzug einer allenfalls angeordneten Vorsorgeausgleichsteilung zu überprüfen?
- **Keine Sorgfaltspflichtverletzung!**

HK, 13042010

29

||ASIP Scheidung (4)

Urteil 9C_691 / 2009 vom 24.11.2009
vgl. auch BSV Mitteilungen Nr. 116, Rz 729

- **Verzinsung des während der Ehe getätigten WEF-Vorbezugs im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung;**
- Wird während der Ehe ein WEF-Vorbezug getätigt, so ist anlässlich des Vorsorgeausgleichs die bei der Heirat vorhandene Austrittsleistung bis zum Zeitpunkt des Vorbezugs und danach mindestens der Restbetrag der Austrittsleistung aufzuzinsen (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 FZG).

HK, 13042010

30

||ASIP Vorleistungspflicht

Urteil 9C_848 / 2009 vom 6.1.2010

- Vorleistungspflicht gemäss Art. 26 Abs. 4 BVG
- Eine PK, welche Vorleistungen erbracht hat, kann unmittelbar von Gesetzes wegen in diesem Umfang einen Regressanspruch gegen die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung geltend machen.
- Nicht erforderlich ist, dass sich die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung die Ansprüche des Versicherten gegen die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung abtreten lässt.
- Es besteht auch kein Grund, den Versicherten zu verpflichten, selber gegen die andere Einrichtung Klage zu erheben.

HK, 13042010

31

||ASIP Invalidität

Urteil 9C_889 / 2009 vom 2.2.2010

- Bestätigung des Grundsatzes, dass die PK sowohl im obligatorischen als auch im überobligatorischen Bereich nicht an die Feststellungen der Organe der Invalidenversicherung gebunden ist, sich aber dennoch auf deren medizinische und erwerbliche Abklärungen stützen kann. Damit ist indessen noch nicht gesagt, dass die Sachverhaltsermittlungen der Invalidenversicherung ausreichen, um den streitigen Anspruch aus (weitergehender) beruflicher Vorsorge zu beurteilen.

HK, 13042010

32

||ASIP Invalidität (2)

→ Vorliegend Rentenanspruch verneint mit der Begründung, die schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflicht im Verfahren der Invalidenversicherung „schlage auf die zweite Säule durch.....“

Aber:

→ **Versicherte Person auf rechtliche Konsequenzen hinweisen (Durchführung eines schriftlichen Verfahrens)**

||ASIP Fazit (1)

Für eine erfolgreiche Weiterführung der Beruflichen Vorsorge sind folgende Leilinen zu beachten:

- **Rolle der Sozialpartner stärken** (auf deren **Gestaltungsvantwortung fokussieren**);
- **Gestaltungsfreiheit** für sozialpartnerschaftliche Führung ermöglichen (Fokus auf Anliegen Versicherte / Arbeitgeber) ➤ Regulierung nur dort, wo unbedingt **not – wendig!**
- **Mehrwert für Versicherte und Arbeitgeber schaffen**
 - (Kosten -) effiziente Leistungserbringung zentral (PK-Verantwortliche in der Pflicht / müssen Tatbeweise erbringen)!

|| ASIP Fazit (2)

→ Transparente, proaktive Kommunikation / Bedürfnisgerechte Information für die Versicherten!



„Wir können den Wind nicht bestimmen,
aber wir können die Segel richtig setzen.“
Seneca, römischer Philosoph

HK, 13042010

35

|| ASIP Kontakt

Hanspeter Konrad
ASIP – Schweizerischer Pensionskassenverband
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Tel. +41 43 243 74 15
FAX +41 43 243 74 17
konrad@asip.ch
www.asip.ch

HK, 13042010

36

ASIP Performancevergleich Dezember 2009

Gute Rendite, keine Entwarnung

Die Median-Rendite des ASIP Performancevergleich zeigt für das Jahr 2009 eine Rendite von 11.6 Prozent. Im Durchschnitt wurde die Aktienquote von 24 auf 29 Prozent erhöht. Für eine Entwarnung der Situation der Pensionskassen ist es jedoch noch zu früh, da die langfristig benötigten Sollrenditen noch nicht erreicht sind.

Der im Auftrag des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP von der Beratungsfirma Towers Watson durchgeführte Performancevergleich zeigt für das Jahr 2009 eine Median-Rendite von 11.6 Prozent auf dem Gesamtvermögen von rund 165 Mrd. Franken der teilnehmenden Vorsorgeeinrichtungen. Die Bandbreite der Ergebnisse reicht dabei von 6.3 bis 22.5 Prozent. Die erzielte Rendite muss jeweils unter Berücksichtigung der gewählten Anlagestrategie interpretiert werden: So hat die Pensionskasse mit dem besten Ergebnis einen Aktienanteil von 75 Prozent, dies im Vergleich zu einer Aktienquote von 10.5 Prozent des Teilnehmers mit einer Rendite von 6.3 Prozent.

Auffällig ist, dass im Jahr 2009 keine der im ASIP Performancevergleich verglichenen Anlageklassen eine negative Medianrendite erzielt hat. Allgemein sehr gute Renditen konnten mit Aktien erzielt werden, wobei die Bandbreite hier von 20.7 Prozent für Aktien aus dem Pazifikraum bis hin zu 73.7 Prozent für Aktien aus Schwellenländern reicht. Gegen Fremdwährungsrisiken abgesicherte Hedge Funds haben mit einer Medianrendite von 0.9 Prozent am wenigsten gut rentiert. Ein Grund dafür ist, dass gewisse Hedgefundstrategien bei stark drehenden Märkten, wie es in den letzten beiden Jahren der Fall gewesen ist, nicht optimal funktionieren und die besten Resultate in der Regel in seitwärts tendierenden Märkten liefern.

Die Rendite von Schweizerfranken-Obligationen und Fremdwährungsobligationen betrug im Jahr 2009 5.7 Prozent, respektive 6.3 Prozent. Dabei ist zu bemerken, dass die Renditen vor allem auf das durch starke Schwankungen geprägte 1. Halbjahr 2009 zurück zu führen sind. Die weltweit konzertierte Senkung der Zinssätze durch die Nationalbanken hat sich durchwegs positiv auf die Rendite der Obligationen ausgewirkt. Hier stellt sich allerdings die Frage, wie Obligationenportfolios auf allfällige Zinserhöhungen reagieren werden.

Rund ein Viertel der Pensionskassen investiert in direkte Immobilien. Diese Anlageklasse zeichnet sich durch eine tiefe Volatilität und in der Regel konstant positive Renditen aus. So betrug die Medianrendite von direkten Immobilien im Jahr 2009 5 Prozent und über fünf und sieben Jahre jährlich 5.8 Prozent, respektive 5.6 Prozent.

Aktienquote von 24 auf 29 Prozent erhöht

Eine Pensionskasse hat per 31. Dezember 2009 im Durchschnitt 44 Prozent in Obligationen, 29 Prozent in Aktien, 11 Prozent in Immobilien, 4 Prozent in alternative Anlagen und 12 Prozent in übrige Anlagen investiert. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Aktienquote höher und im Ge-

genzug der Immobilien- und Obligationenanteil tiefer. Diese Veränderungen können auf zwei grundsätzliche Effekte zurückgeführt werden: Zum einen haben einige Pensionskassen mit dem Rebalancing der Anlagen im Jahr 2008 zugewartet und die Anlagen nicht auf die strategischen Gewichte zurückgeführt. Durch den starken Preiserfall an den Aktienmärkten hat sich der Aktienanteil in den Portfolios stetig reduziert und betrug per Ende Dezember 2008 noch 24 Prozent. Durch das Einsetzen einer kräftigen Erholung zwischen März und September 2009, sowie dem Rebalancing der Anlagen hat sich die Aktienquote auf 29 Prozent erhöht.

In Kürze

- > Die Pensionskassen erreichten 2009 eine durchschnittliche Rendite von 11.6 Prozent
- > Die Rendite über die letzten zehn Jahre liegt wegen Dotcom- und Finanzmarktkrise deutlich unter den Erwartungen
- > Die neuen BVV-2-Anlagerichtlinien haben nicht zu einer vermehrten Allokation in Alternativen Anlagen geführt

Seit dem 1. Januar 2009 gelten die neuen BVV-2-Anlagerichtlinien. Sie erlauben eine Allokation von bis zu 15 Prozent in alternative Anlagen wie Rohstoffe, Hedge Funds und Private Equity. Trotz der Einführung dieser neuen Richtlinien ist kein übermässiger Fluss in alternative Anlagen erkennbar. So ist die durchschnittliche Allokation in Hedgefonds im Vergleich zum

Autor

Adrian Marti
Consultant,
Towers Watson,
Zürich



Tabelle 1: Resultate der wichtigsten Anlagekategorien für das Jahr 2009

Anlagekategorie	Tiefstwerte (5 Prozent der Teilnehmer haben maximal X Prozent erreicht)	Median (in Prozent)	Bestwerte (5 Prozent der Teilnehmer haben mind. X Prozent erreicht)
Aktien Schweiz	21.4	23.0	26.9
Aktien Ausland	24.2	30.7	36.4
Obligationen Schweiz	2.9	5.7	7.0
Obligationen Fremdwährungen	0.4	6.3	19.1
Gesamtportfolio	8.1	11.6	18.6

Tabelle 2: Resultate der wichtigsten Anlagekategorien über 5 Jahre (p.a.)

Aktien Schweiz	4.5	5.5	7.1
Aktien Ausland	-0.9	0.6	3.6
Obligationen Schweiz	1.6	2.7	3.5
Obligationen Fremdwährungen	1.7	2.8	4.7
Gesamtportfolio	1.3	2.9	4.8

Tabelle 3: Resultate der wichtigsten Anlagekategorien über 10 Jahre* (p.a.)

Aktien Schweiz	-1.1	0.7	1.8
Aktien Ausland	-6.1	-4.2	-1.6
Obligationen Schweiz	3.0	3.5	3.9
Obligationen Fremdwährungen	1.6	3.4	4.9
Gesamtportfolio	-0.6	1.3	2.7

* Im Jahre 2000 nahmen 32 Vorsorgeeinrichtungen am Performancevergleich teil, im Jahre 2009 waren es 59 mit einem Gesamtvolumen von CHF 164.5 Milliarden.

Tabelle 4: Vermögensallokation

Anlagekategorie	Durchschnitt der Teilnehmer per 31.12.2009 (in Prozent)	Durchschnitt der Teilnehmer per 30.06.2009 (in Prozent)	Durchschnitt der Teilnehmer per 31.12.2008 (in Prozent)
Obligationen CHF	22.8	24.8	25.7
Obligationen Fremdwährung	21.4	21.5	20.2
Aktien Schweiz	7.3	6.5	6.2
Aktien Ausland	21.6	19.0	17.5
Immobilien	11.0	10.8	14.8
Rohstoffe	1.3	1.1	0.8
Hedge Funds	2.8	3.0	3.4
Liquidität	6.3	7.6	7.2
Andere	5.5	5.7	4.2

Vorjahr nahezu unverändert bei 2.8 Prozent und die Allokation in Rohstoffe ist mit 1.3 Prozent leicht höher als per Dezember 2008. Diesem Effekt liegen aber hauptsächlich die seit März 2009 stark gestiegenen Rohstoffpreise zu Grunde. Pensionskassen sind nach wie vor zurückhaltend mit Investitionen in alternative Anlagen, was sicherlich auch darin begründet sein mag, dass alternative Anlagen zum einen höhere Anforderungen an die Anlageführungsfähigkeiten (Investment Governance) der Pensionskasse und zum anderen höhere Anforderungen an die Finanzmarktkenntnisse der für die Anlagen verantwortlichen Personen stellen.

Jährliche Rendite von 1.3 Prozent über zehn Jahre

Trotz der durchwegs positiven Resultate im Jahr 2009, wäre es verfrüht zu sagen, dass die Pensionskassen die Verluste aus dem Jahr 2008 bereits wieder wettgemacht haben. Die Medianrendite im Jahr 2008 betrug minus 15 Prozent und eine Pensionskasse mit Deckungsgrad 100 Prozent per 31. Dezember 2007, steht unter der Voraussetzung gleicher Annahmen heute bei rund 95 Prozent und wäre somit unterdeckt. Wird der Beobachtungszeitraum auf zehn Jahre ausgedehnt, beträgt die Medianrendite 1.3 Prozent und liegt damit deutlich unter der momentanen

Mindestverzinsung von 2 Prozent und auch deutlich unter der kassenspezifischen Sollrendite, die im Bereich von 4 Prozent liegt. Es ist klar, dass der Zeitraum von Januar 2000 – Dezember 2009 ein spezieller Zeitraum ist, da in diesem mit der Dotcom- und der Finanzmarktkrise gleich zwei schwerwiegende Krisen die Finanzmärkte getroffen haben. Die Medianrendite von 1.3 Prozent zeigt aber auch, dass die Pensionskassen in den letzten zehn Jahren stark hinter den Leistungsversprechen zurückgeblieben sind und die Risikofähigkeit immer noch eingeschränkt sein dürfte.

Risikofähigkeit und Anlagestrategie

Damit eine Pensionskasse voll risikofähig ist, muss diese über voll ausgebildete Wertschwankungsreserven verfügen, um die Schwankungen an den Finanzmärkten abzufedern und jederzeit zu 100 Prozent gedeckt zu sein. Je nach Struktur und Entwicklung des Versichertenbestandes, der Leistungsversprechen, der Finanzierung und der Höhe der Aktiven beziehungsweise der Höhe der Wertschwankungsreserve kann sich eine Vorsorgeeinrichtung starke Schwankungen des Vermögensportfolios leisten – oder nicht. Auf jeden Fall lohnt es sich, die Anlagestrategie in Zeiten erhöhter Volatilität wie im Jahr 2008 und dem ersten Quartal 2009 zu überprüfen. Damit setzt man sich qualifiziert ins Bild darüber, wie weit die versprochenen Leistungen erfüllt werden können und was getan werden muss, um die Anfälligkeit gegenüber grossen Schwankungen zu mindern.

Keine Entwarnung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die positiven Resultate im letzten Jahr den Rückgang der Deckungsgrade nach dem turbulenten Börsenjahr 2008 vorerst gestoppt haben und allfällig ergriffene Sanierungsmassnahmen unterstützen. Für eine Entwarnung ist es aber zu viel zu früh, da die langfristigen erzielten Renditen immer noch stark unter den Sollrenditen und gar unter der Mindestverzinsung liegen. ■

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

**(BVG)
(Strukturreform)**

Änderung vom 19. März 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 2007¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 Bst. d

- ² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:
- d. der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung endet.

Art. 26 Abs. 3

³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität. Bei Versicherten, die nach Artikel 2 Absatz 3 der obligatorischen Versicherung unterstehen oder nach Artikel 47 Absatz 2 ihre Vorsorge freiwillig weiterführen, erlischt die Invalidenrente spätestens bei Entstehen des Anspruches auf eine Altersleistung (Art. 13 Abs. 1).

Art. 33

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 2

² Der aus der obligatorischen Versicherung nach Artikel 2 Absatz 3 ausscheidende Versicherte kann die Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität im bisherigen Umfang bei der Auffangeinrichtung weiterführen.

¹ BBl 2007 5669

² SR 831.40

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 7, 9, 10, 14 und 15

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge die Vorschriften über:

7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a),
9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e),
10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a),
14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c),
15. *Aufgehoben*

Art. 51 Abs. 6 und 7

Aufgehoben

Art. 51a Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung

¹ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

² Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Sicherstellung der Information der Versicherten;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;

- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

³ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

⁴ Es entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

⁵ Bei Vorsorgeeinrichtungen in Form einer Genossenschaft kann die Verwaltung die Aufgaben nach den Absätzen 1 - 4 wahrnehmen, soweit diese Aufgaben nicht nach Artikel 879 des Obligationenrechts³ zu den unentziehbaren Befugnissen der Generalversammlung gehören.

⁶ Vorbehalten bleiben Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen eine Aufteilung der Aufgaben im Sinne von Absatz 2 auf mehrere öffentlich-rechtliche Organe vorsehen.

Art. 51b Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

¹ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Art. 51c Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

² Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

³ Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

⁴ Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Vorsorgeeinrichtung beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen.

Art. 52 Abs. 1 und 4

¹ Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

⁴ Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts⁴ sinngemäss.

Art. 52a Prüfung

¹ Für die Prüfung bestimmt die Vorsorgeeinrichtung eine Revisionsstelle sowie einen Experten für berufliche Vorsorge.

² Der Bericht der Revisionsstelle ist vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.

Art. 52b Zulassung von Revisionsstellen für berufliche Vorsorge

Als Revisionsstelle können natürliche Personen und Revisionsunternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁵ zugelassen sind.

Art. 52c Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- c. die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;

⁴ SR 220

⁵ SR 221.302

- e. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- g. Artikel 51c eingehalten wurde.

² Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den Prüfpunkten nach Absatz 1 jährlich in einem Bericht zuhanden des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen.

³ Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung.

Art. 52d Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

¹ Experten für berufliche Vorsorge bedürfen der Zulassung durch die Oberaufsichtskommission.

² Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a. eine angemessene berufliche Ausbildung und Berufserfahrung;
- b. Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen;
- c. ein guter Ruf und Vertrauenswürdigkeit.

³ Die Oberaufsichtskommission kann die Voraussetzungen für die Zulassung näher umschreiben.

Art. 52e Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge

¹ Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:

- a. die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere über:

- a. die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

³ Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

*Art. 53**Aufgehoben**Art. 53a* Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

- a. die Zulässigkeit von Eigengeschäften von Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- b. die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, die Personen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erzielen.

Zweiter Titel: Anlagestiftungen*Art. 53g* Zweck und anwendbares Recht

¹ Zur gemeinsamen Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern können Stiftungen nach den Artikeln 80 - 89^{bis}⁶ des Zivilgesetzbuches⁷ gegründet werden.

² Anlagestiftungen sind Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen. Sie unterstehen diesem Gesetz. Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine auf die Anlagestiftung anwendbare Regelung vorsehen, sind auf sie subsidiär die allgemeinen Bestimmungen des Stiftungsrechts anwendbar.

Art. 53h Organisation

¹ Das oberste Organ der Anlagestiftung ist die Anlegerversammlung.

² Der Stiftungsrat ist das geschäftsführende Organ. Mit Ausnahme der Aufgaben, die unmittelbar mit der obersten Leitung der Anlagestiftung verbunden sind, kann er die Geschäftsführung an Dritte delegieren.

³ Die Anlegerversammlung erlässt Bestimmungen über die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Anlagestiftung.

Art. 53i Vermögen

¹ Das Gesamtvermögen der Anlagestiftung umfasst das Stammvermögen und das Anlagevermögen. Die Anlegerversammlung erlässt Bestimmungen über die Anlagen dieser Vermögen. Die Statuten können bestimmen, dass diese Befugnis durch den Stiftungsrat ausgeübt wird.

² Das Anlagevermögen besteht aus den von Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Geldern. Es bildet eine Anlagegruppe oder gliedert sich in mehrere Anlagegruppen. Die Anlagegruppen

⁶ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dez. 2009 des Zivilgesetzbuches wird Art. 89^{bis} zu Art. 89a.

⁷ SR 210

werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.

³ Eine Anlagegruppe besteht aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger.

⁴ Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten von deren Anlegern abgesondert. Dasselbe gilt sinngemäss für den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf:

- a. die vertraglich vorgesehenen Vergütungen;
- b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist;
- c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

⁵ Die Verrechnung ist nur zulässig bei Forderungen innerhalb der gleichen Anlagegruppe oder bei Forderungen innerhalb des Stammvermögens.

Art. 53j Haftung

¹ Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt.

² Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

³ Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 53k Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

- a. den Anlegerkreis;
- b. die Äufnung und Verwendung des Stammvermögens;
- c. die Gründung, Organisation und Aufhebung;
- d. die Anlage, Buchführung, Rechnungslegung und Revision;
- e. die Anlegerrechte.

Gliederungstitel vor Art. 54

Dritter Titel: Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung

1. Kapitel: Rechtsträger

*Gliederungstitel vor Art. 61***Vierter Titel: Aufsicht und Oberaufsicht****1. Kapitel: Aufsicht***Art. 61* Aufsichtsbehörde

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet.

² Die Kantone können gemeinsame Aufsichtsregionen bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde bezeichnen.

³ Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.

Art. 62 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie 2

¹ Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:

- a. die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;

² Sie übernimmt bei Stiftungen auch die Aufgaben nach den Artikeln 85 und 86–86b des Zivilgesetzbuches⁸.

Art. 62a Aufsichtsmittel

¹ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stützt sich die Aufsichtsbehörde auf die Berichte der Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstellen.

² Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf:

- a. vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung, vom Experten für berufliche Vorsorge oder von der Revisionsstelle jederzeit Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen;
- b. im Einzelfall dem obersten Organ, der Revisionsstelle oder dem Experten für berufliche Vorsorge Weisungen erteilen;
- c. Gutachten anordnen;
- d. Entscheide des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung aufheben;
- e. Ersatzvornahmen anordnen;

- f. das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung oder einzelne seiner Mitglieder ermahnen, verwarnen oder abberufen;
- g. eine amtliche Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, anordnen;
- h. eine Revisionsstelle oder einen Experten für berufliche Vorsorge ernennen oder abberufen;
- i. Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 79 ahnden.

³ Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen gehen zulasten der Vorsorgeeinrichtung oder Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, welche die Massnahme verursacht hat. Die Kosten für die Abberufung nach Absatz 2 Buchstabe h gehen zulasten der entsprechenden Revisionsstelle oder des Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 63

Aufgehoben

Art. 63a

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 64

2. Kapitel: Oberaufsicht

Art. 64 Oberaufsichtskommission

¹ Der Bundesrat bestellt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Oberaufsichtskommission. Er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Die Sozialpartner sind mit je einen Vertreter zu berücksichtigen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Oberaufsichtskommission unterliegt in ihren Entscheiden weder Weisungen des Bundesrats noch Weisungen des Departements des Innern. Sie kann in ihrem Reglement Kompetenzen an ihr Sekretariat delegieren.

³ Für das Verhalten der Oberaufsichtskommission und ihres Sekretariates wird nur gehaftet, wenn wesentliche Amtspflichten verletzt worden sind und Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer beaufsichtigten Behörde oder Einrichtung gemäss Artikel 64a zurückzuführen sind.

⁴ Im Übrigen gilt das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁹.

⁹ SR 170.32

Art. 64a Aufgaben

¹ Die Oberaufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Sie stellt die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden sicher; sie kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen.
- b. Sie prüft die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden; sie kann Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden durchführen.
- c. Sie erlässt bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und vorheriger Anhörung der interessierten Kreise die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards.
- d. Sie entscheidet über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge.
- e. Sie führt ein Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge; das Register ist öffentlich und wird im Internet veröffentlicht.
- f. Sie kann den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen Weisungen erteilen.
- g. Sie erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement; das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

² Sie beaufsichtigt zudem den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen.

³ Sie unterbreitet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht und verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Departement des Innern.

Art. 64b Sekretariat

¹ Die Kommission verfügt über ein ständiges Sekretariat, das administrativ dem Bundesamt für Sozialversicherungen zugewiesen ist.

² Das Sekretariat erfüllt die Aufgaben, die gemäss Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission in seine Zuständigkeit fallen.

Art. 64c Kosten

¹ Die Kosten der Kommission und des Sekretariats werden gedeckt durch:

- a. eine jährliche Aufsichtsabgabe;
- b. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

² Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

- a. bei den Aufsichtsbehörden nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und der Anzahl der Versicherten;
- b. beim Sicherheitsfonds, bei der Auffangeinrichtung und bei den Anlagestiftungen nach dem Vermögen und gegebenenfalls der Anzahl Sondervermögen.

³ Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Aufsichtskosten und legt das Berechnungsverfahren im Einzelnen sowie den Gebührentarif fest.

Art. 65 Abs. 2 und 4

² *Betrifft nur den französischen Text.*

⁴ Der Bundesrat legt ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest für Neugründungen von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹⁰ unterstellt sind, unabhängig von ihrer Rechts- oder Verwaltungsform. Nicht unter diese Bestimmung fallen Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern.

Art. 74 Abs. 3 und 4

³ Eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht sie auf Begehren einer Partei verfügt.

⁴ Die Obergerichtskommission ist berechtigt, gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der beruflichen Vorsorge beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben.

Art. 76 sechstes und siebentes Lemma

...

wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt,

wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind,

...

¹⁰ SR 831.42

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch¹¹

Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 7, 8, 12, 13 und 14

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e),
8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a),
12. die Aufsicht und die Obergeraufsicht (Art. 61–62a und 64–64c),
13. *Aufgehoben*
14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, 66 Abs. 4, 67 und 69),

2. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹⁴

Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Vorbehalten bleibt Artikel 79b BVG¹⁵.

Art. 19 zweiter Satz

... Andere Vorsorgeeinrichtungen dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge nur bei Teil- oder bei Gesamtliquidation abziehen (Art. 53d Abs. 3 BVG).

¹¹ SR 210

¹² Mit Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dez. 2009 des Zivilgesetzbuches wird Art. 89^{bis} zu Art. 89a.

¹³ SR 831.40

¹⁴ SR 831.42

¹⁵ SR 831.40

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010 (Strukturreform)

Vorsorgeeinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung unter Bundesaufsicht stehen, können für höchstens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung unter Bundesaufsicht bleiben.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. März 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 19. März 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(BVG)

**(Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung
älterer Arbeitnehmender)**

Änderung vom 11. Dezember 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 2007¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

5a. Kapitel: Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer

Art. 33a Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.

³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 des Obligationenrechts³ ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.

1 BBl 2007 5669

2 SR 831.40

3 SR 220

Art. 33b Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge die Vorschriften über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b),

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁴

Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 1

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b),

2. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁷

Art. 17 Abs. 6

⁶ Für Beiträge nach Artikel 33a BVG wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr nach Absatz 1 berechnet.

⁴ SR 210

⁵ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, BBl 2009 141) wird Art. 89^{bis} zu Art. 89a.

⁶ SR 831.40

⁷ SR 831.42

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. Dezember 2009

Koordination des Rentenalters

¹ Tritt die 11. AHV-Revision⁸ nicht spätestens gleichzeitig mit dieser Gesetzesänderung in Kraft, so nimmt der Bundesrat die notwendigen Anpassungen beim Rentenalter sowie beim Vorbezug und Aufschub der Altersleistung vor.

² Tritt die Änderung vom 19. Dezember 2008 des BVG (Mindestumwandlungssatz)⁹ nicht spätestens gleichzeitig mit dieser Gesetzesänderung in Kraft, so nimmt der Bundesrat die notwendigen Anpassungen beim Rentenalter vor.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 11. Dezember 2009

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 11. Dezember 2009

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 22. Dezember 2009¹⁰

Ablauf der Referendumsfrist: 1. April 2010

⁸ Neufassung, erste Botschaft BBl 2006 1957

⁹ BBl 2009 19

¹⁰ BBl 2009 8775

